

BACHELOR-PRÜFUNGSORDNUNG

für den

Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

an der Fachhochschule Südwestfalen,
Standort Hagen,

der Hochschule Bochum

und

der Fachhochschule Münster,
Standort Steinfurt

(BPO-VSWI)

vom
16.10.2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV.NRW. S. 90), haben die Fachhochschule Südwestfalen, die Hochschule Bochum und die Fachhochschule Münster die folgende Bachelor-Prüfungsordnung für den Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (BPO-VSWI) erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Hochschulgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Beginn, Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums
- § 5 Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Leistungen
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 Leistungspunkte
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Modulprüfungen und Teilnahmebescheinigungen

- § 13 Ziel und Form der Modulprüfungen
- § 14 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 15 Durchführung von Modulprüfungen
- § 16 Klausurarbeiten
- § 17 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren
- § 18 Mündliche Prüfungen
- § 19 Hausarbeiten
- § 20 Kombinationsprüfung
- § 21 Teilnahmebescheinigungen

III. Das Studium

- § 22 Modulprüfungen des Studiums; Zulassungsvoraussetzungen
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 25 Ausgabe, Bearbeitung, Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 26 Kolloquium

IV. Ergebnis der Bachelorprüfung; Zusatzmodule

- § 27 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 28 Gesamtnote, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 29 Zusatzmodule

V. Schlussbestimmungen

- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 32 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung und Veröffentlichung

Anlage: Studienplan

I. ALLGEMEINES

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für die Bachelorprüfung im Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen, der Hochschule Bochum und der Fachhochschule Münster, Standort Steinfurt. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 2 HG die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Hochschulgrad

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) Der Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen richtet sich in seiner Kombination von Selbststudienabschnitten und Präsenzphasen insbesondere an die Gruppe der Berufstätigen. Über die Einbindung von Fernstudienelementen soll unter Beibehaltung des Praxisbezugs im Fachhochschulstudium die Möglichkeit des berufsbegleitenden Studiums geschaffen werden. Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfaches vermitteln und befähigen, problemorientierte Methoden bei der Analyse betrieblicher Vorgänge anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig und erfolgreich zu arbeiten.

(4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ im Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums wird die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (Qualifikation nach § 49 HG) sowie der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert. Die Fachhochschulreife kann durch einen Hochschulzugang als in der beruflichen Bildung Qualifizierte/r gemäß der entsprechenden Ordnung der beteiligten Hochschule ersetzt werden.

(2) Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit wird erbracht durch eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens dreijährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit entweder in den Bereichen Maschinenbau, Elektrotechnik, Informatik oder artverwandten Gebieten oder im Bereich der Betriebswirtschaft. Die Entscheidung über die Erfüllung dieser Einschreibungsvoraussetzung trifft die jeweilige Fachhochschule.

(3) Studierende, die im Rahmen der ausbildungsbegleitenden Variante des Verbundstudiengangs das Studium bereits während der Berufsausbildung aufgenommen haben, müssen den Nachweis gemäß Absatz 2 spätestens bei der Rückmeldung zum 8. Fachsemester erbringen.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden nach Maßgabe des § 49 Abs. 11 HG auf Antrag zu einer Einstufungsprüfung zugelassen. Aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung können sie in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Einstufungsprüfungsordnung der jeweiligen Fachhochschule.

§ 4

Beginn, Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Das Studium kann im ersten Fachsemester nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Unter Berücksichtigung der Ausrichtung des Verbundstudiums auf Berufstätige beträgt die Regelstudienzeit neun Semester. Der Studienplan muss so gestaltet sein, dass der berufsqualifizierende Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erworben werden kann.

(2) Das Studium setzt sich aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und fakultativen Zusatzmodulen zusammen. Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich, Wahlpflichtmodule werden aus Katalogen gewählt, Zusatzmodule sind freiwillig und können aus dem Angebot der jeweiligen Fachhochschule frei gewählt werden.

(3) Das Studium umfasst Pflichtmodule im Umfang von 141 Leistungspunkten (§ 10), Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 Leistungspunkten, die Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten und das Kolloquium im Umfang von 3 Leistungspunkten. Der verpflichtende Studienumfang beträgt 165 Leistungspunkte oder 138 Semesterwochenstunden (ohne Bachelorarbeit und Kolloquium). Das Nähere ergibt sich aus dem Studienplan gemäß Anlage.

§ 5

Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung

(1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil.

(2) Die Prüfungsverfahren werden so gestaltet, dass die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglicht wird. Ausfallzeiten durch die Pflege eines Ehegatten, eines eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflegebedürftig ist, werden berücksichtigt. Für Studierende mit einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Modulprüfungen, die zu dem Zeitpunkt abgelegt werden sollen, in dem das entsprechende Modul nach dem Studienplan abgeschlossen wird.

(4) Der abschließende Teil der Bachelorprüfung besteht aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium, das sich an die Bachelorarbeit anschließt.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Zuständiger Prüfungsausschuss als Prüfungsorgan ist der durch die beteiligten Fachhochschulen gebildete Fachausschuss für den Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen. Seine Zusammensetzung und die Amtszeit seiner Mitglieder richten sich nach den zwischen den Fachhochschulen für die Durchführung des Verbundstudiengangs im Kooperationsvertrag und in der Nutzungsvereinbarung des Instituts für Verbundstudien der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens - IfV NRW - getroffenen Regelungen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Bachelorprüfungsordnung, insbesondere hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen, eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und berichtet den beteiligten Fachbereichen regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studiengangs und der Prüfungsordnung.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche jederzeit widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, ein

anderes Mitglied des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren oder auf eine oder mehrere der im Verbundstudiengang hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Mitglied des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Studierenden nimmt an der Beratung und Beschlussfassung bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht teil. Gleiches gilt für die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung des studentischen Mitglieds betreffen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein; ausgenommen ist das studentische Mitglied, soweit es sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen hat.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur oder zum Prüfenden darf nur eine Professorin oder ein Professor oder eine andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Person bestellt werden, die mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Fachgebiet gelehrt haben. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer). Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Für die Bachelorarbeit kann die Kandidatin oder der Kandidat Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Namen der Prüfenden der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder bei Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang oder andere hochschulübliche Medien (z.B. Internet) ist ausreichend.

(4) Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Anrechnung von Leistungen

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Leistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden bei Gleichwertigkeit angerechnet.
- (2) Leistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden bei Gleichwertigkeit angerechnet.
- (3) Gleichwertige Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet.
- (4) Auf Antrag können auch sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf das Verbundstudium Wirtschaftsingenieurwesen angerechnet werden.
- (5) Die Äquivalenzprüfung nach den Absätzen 1 bis 4 hat ergebnisorientiert zu erfolgen und ist auszurichten auf die zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten. Sind keine wesentlichen Unterschiede auszumachen, so soll die Gleichwertigkeit festgestellt werden. Im Falle einer Nichtanerkennung hat die jeweilige Hochschule die Entscheidung schriftlich zu begründen.
- (6) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Module prüfungsberechtigten Personen. § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß Absatz 4. Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | | | |
|---------------|---|-------------------|---|---|
| 1,0; 1,3 | = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 3,7; 4,0 | = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5,0 | = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt. |
- (4) Bei der Bildung von Noten aus Einzelnoten und im Falle von Zwischenwerten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bewertungen zu den Noten lauten:

- | | | |
|-------------|---|--------------------|
| bis 1,5 | = | sehr gut, |
| 1,6 bis 2,5 | = | gut, |
| 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend, |
| 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend, |
| über 4,0 | = | nicht ausreichend. |

(5) Für jede mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung werden Leistungspunkte (§ 10) nach Maßgabe des § 22 sowie der Anlage vergeben.

§ 10 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (Credit Points = CP) sind den einzelnen Modulen zugeordnet, um den Studienaufwand für ein Modul, die Bachelorarbeit und das Kolloquium zu beschreiben. Sie spiegeln den quantitativen Studienaufwand wider, der für jede Prüfungsleistung aufgewendet werden muss. Dabei wird der gesamte Studienaufwand und nicht nur der Aufwand für die lehrgebundenen Veranstaltungen berücksichtigt.

(2) Das Studium ist erfolgreich absolviert, wenn die für den Studiengang insgesamt ausgewiesenen 180 Leistungspunkte in den vorgeschriebenen Modulen und Abschlussprüfungen erworben worden sind.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Die Wiederholung sollte in dem auf den erfolglosen Versuch folgenden Semester stattfinden. Bei nicht bestandenen Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit muss jeweils eine neue Hausarbeit bearbeitet werden.

(2) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden.

(3) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium können bei einer als "nicht ausreichend" benoteten Leistung je einmal wiederholt werden.

(4) Eine mindestens als „ausreichend“ benotete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorarbeit oder eine Hausarbeit nicht fristgemäß abliefern. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet oder geht aus der Art der Bearbeitung offenkundig hervor, dass ein ernsthafter Wille zur Lösung der gestellten Aufgabe gefehlt hat, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich.

(2) Wird geltend gemacht, dass für einen Rücktritt oder ein Versäumnis triftige Gründe vorliegen, so müssen diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so kann die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann - je nach Schwere des Täuschungsversuchs - die betreffende Prüfung als "nicht ausreichend" bewertet werden. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, so kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft

wird. Satz 4 gilt entsprechend bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer prüfenden oder aufsichtführenden Person gemäß Satz 1.

II. MODULPRÜFUNGEN UND TEILNAHMEBESCHEINIGUNGEN

§ 13

Ziel und Form der Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einem gemäß der Prüfungsordnung vorgesehenen Modul in Form einer Klausurarbeit (§ 16), einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren (§ 17) einer mündlichen Prüfung (§ 18), einer schriftlichen Hausarbeit (§ 19) oder einer Kombination aus den vorgenannten Prüfungsformen (§ 20).

(2) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat Inhalt und Methoden der Prüfungsmodule in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

(3) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungsform, soweit sie nicht in § 22 bereits festgelegt ist, in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin und im Fall einer Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfenden für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest.

(4) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß den Einstufungsprüfungsordnungen der beteiligten Fachhochschulen ersetzt werden. Sie gelten im Sinne dieser Prüfungsordnung als Modulprüfungen.

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 14

Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Zur Ablegung einer Modulprüfung an der beteiligten Fachhochschule kann nur zugelassen werden, wer

1. an einer der beteiligten Fachhochschulen eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
2. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
3. nach Maßgabe des § 22 die regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit an den für das jeweilige Prüfungsfach vorgesehenen Seminaren, Übungen oder Praktika durch Teilnahmebescheinigung gemäß § 21 belegt.

Begonnene Prüfungsverfahren in einem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder in entsprechenden Bachelorstudiengängen an Hochschulen sind in diesem Studiengang fortzuführen.

(2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung in den Modulen ab dem 5. Semester (einschließlich) setzt voraus, dass in den Modulprüfungen bis zum 4. Semester (einschließlich) mindestens 40 Leistungspunkte erworben worden sind. Die in Satz 1 genannte Zulassungsvoraussetzung gilt nicht für Prüfungen in Modulen, die gemäß § 22 ausschließlich durch eine Hausarbeit (§ 19) oder eine Kombinationsprüfung (§ 20) abgeschlossen werden.

(3) Die Zulassung zu Modulprüfungen ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist im Online-Verfahren beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen gleichzeitig gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes stattfinden sollen.

(4) Das in dem Zulassungsantrag genannte Wahlpflichtfach, in dem die Kandidatin oder der Kandidat eine Modulprüfung ablegen will, ist mit dem ersten Prüfungsversuch und in Fällen des § 12 Abs. 1

Satz 1 und 3 verbindlich festgelegt. Die oder der Studierende kann das Wahlpflichtfach bzw. das erste Modul eines Wahlpflichtblocks einmal wechseln, spätestens nach dem ersten nicht bestandenen Versuch.

(5) Bei der Beantragung der Zulassung zu den Modulprüfungen sind auf Verlangen folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung in einem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang,
4. im Falle mündlicher Prüfungen gemäß § 18 Abs. 5 eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich oder im Online-Verfahren - soweit die Anmeldung über ein solches erfolgt ist - beim Prüfungsausschuss bei Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit (§ 16), einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren (§ 17) oder einer mündlichen Prüfung (§ 18) bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin, bei Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit (§ 19) oder einer Kombinationsprüfung (§ 20) zu einem zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung festgesetzten Termin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(7) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe der Zulassung durch Aushang oder andere hochschulübliche Medien (z.B. Internet) ist ausreichend.

(8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat eine entsprechende Modulprüfung in einem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen endgültig nicht bestanden hat. Dies gilt auch für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, sofern die endgültig nicht bestandene Modulprüfung auch in dem Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen zu absolvieren ist.

§ 15

Durchführung von Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit (§ 16) und einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren (§ 17) finden in den für den Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vorgesehenen Präsenzphasen bei den beteiligten Fachhochschulen in der Regel aufgaben- und zeitgleich statt. Die Zeiträume der Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und sollen für den ein Kalenderjahr umfassenden Zeitraum im Voraus bekannt gegeben werden.

(2) Der Prüfungstermin wird rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang oder andere hochschulübliche Medien (z.B. Internet) ist ausreichend.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich auf Verlangen der oder des Prüfenden oder der aufsichtführenden Person mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

(4) Macht ein Studierender / eine Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Erbringung gleichwertiger

Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form; entsprechendes gilt für Studienleistungen. Bei dieser Entscheidung ist der bzw. die Behindertenbeauftragte zu beteiligen. Im Zweifel kann der Prüfungsausschuss weitere Nachweise fordern.

§ 16 Klausurarbeiten

- (1) Klausurarbeiten sind schriftliche Prüfungen, die unter Aufsicht stattfinden.
- (2) In der Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit mit beschränkten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Prüfungsfachs fachbezogene Aufgaben lösen und/oder ein Thema bearbeiten kann. Außerdem soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das erforderliche Grundlagenwissen im jeweiligen Prüfungsfach verfügt.
- (3) Über die Zulassung der Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit verwendet werden dürfen, entscheidet die oder der Prüfende. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.
- (4) Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit beträgt je nach Modulgröße fünfundvierzig Minuten bis vier Zeitstunden.
- (5) Die Bewertung von Modulprüfungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen in der Regel durch Aushang oder andere hochschulübliche Medien (z.B. Internet) mitzuteilen.
- (6) Die Aufgabenstellung von Klausurarbeiten wird in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden festgelegt. Sie kann aber auch von mehreren Prüfenden gestellt werden.
- (7) Klausurarbeiten bei Modulprüfungen sind in der Regel von einem Prüfenden zu bewerten. Klausurarbeiten, die über ein Fortführen des Studiums entscheiden (3. Versuch), sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 9 Abs. 4. Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Falle des Abs. 6 Satz 2 wird die Bewertung jeder oder jedes Prüfenden entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.
- (8) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise auch in Form des Antwortwahlverfahrens (§ 17) durchgeführt werden.

§ 17 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren

- (1) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise auch in Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Prüflinge unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung. Die nachfolgenden Bestimmungen kommen nur zur Anwendung, wenn der Anteil der im Antwort-Wahl-Verfahren zu beantwortenden Prüfungsfragen 20 Prozent der gesamten schriftlichen Arbeit übersteigt.
- (2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) und der Bewertungsmodalitäten erfolgt durch zwei Prüfende vor dem Prüfungstermin. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.
- (4) Eine Prüfung im reinen Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer

Prüfung zutreffend beantworteten Fragen unter 40 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüflinge um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Die Bewertung hat zusätzlich folgende Angaben zu enthalten:

- Die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
- die Zahl der vom Prüfling nicht zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
- im Falle des Zutreffens mehrerer Antwortmöglichkeiten auf eine Prüfungsfrage die Zahl der vom Prüfling zutreffend gegebenen und die Zahl der nicht oder nicht zutreffend gegebenen Antworten innerhalb der Prüfungsaufgabe,
- die vom Prüfling erzielte Note.

(5) Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsfragen als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

(6) Bei der Klausurarbeit sind eine Musterlösung und ein Notenschema bereitzuhalten.

(7) Für Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren gilt § 16 Abs. 1, 2, 3 und 4 entsprechend.

§ 18 Mündliche Prüfungen

(1) In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er im jeweiligen Prüfungsfach die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Außerdem soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das erforderliche Grundlagenwissen im jeweiligen Prüfungsfach verfügt.

(2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können in angemessenem Umfang auch Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Darüber hinaus können von der Kandidatin oder dem Kandidaten benannte, eingegrenzte Themen geprüft werden; der Kandidatin oder dem Kandidaten soll Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zusammenhängend zu äußern. Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten, maximal 45 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüfenden zu hören. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Prüfungsfaches von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfung von mehreren prüfenden Personen abgenommen werden. Dabei beurteilt jede oder jeder Prüfende die gesamte Prüfungsleistung. Abweichend hiervon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die oder der Prüfende nur den Teil der mündlichen Prüfung bewertet, der ihrem oder seinen Fachgebiet entspricht. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich in diesem Fall aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 9 Abs. 4. Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 19 Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten sind Ausarbeitungen von in der Regel 10 bis 15 Seiten Umfang oder eine Programmieraufgabe oder eine CAD-Zeichnungserstellung, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden. Sie werden durch einen Fachvortrag von in der Regel 15 bis 45 Minuten Dauer sowie die regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung ergänzt.

(2) Für Hausarbeiten gilt § 16 Absatz 2 und 5 entsprechend.

(3) Über Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung der Hausarbeit entscheidet die oder der Lehrende im Rahmen der Maßgabe des Absatz 1.

(4) Die Hausarbeit ist innerhalb einer von der oder dem Lehrenden festgelegten Frist bei der oder dem Lehrenden abzuliefern. Neben der Papierform ist immer ein Exemplar in elektronischer Form abzugeben, so dass Texte und Zitate entnommen werden können. Die Frist ist durch Aushang oder andere hochschulübliche Medien (z.B. Internet) bekannt zu machen und dem Prüfungsausschuss in der Regel nach der Terminfestsetzung, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Abgabetermin bekannt zu machen. Bei der Abgabe der schriftlichen Hausarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabetermin der schriftlichen Hausarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Hausarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 20 Kombinationsprüfung

(1) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Modulprüfung durch die Kombination von zwei Prüfungsformen gemäß den §§ 16 bis 19 abgelegt werden.

(2) Die Regelungen der §§ 16 bis 19 finden entsprechende Anwendung.

(3) Ein Prüfungselement der Kombinationsprüfung kann Zulassungsvoraussetzung für das andere Prüfungselement sein.

(4) Die Note der Kombinationsprüfung ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gemäß § 9 Abs. 4; die Gewichtung legt der Prüfer vorher fest. Die Gesamtnote muss mindestens 4,0 sein, eine Kompensation einer 5,0 aus einer Teilprüfung ist nicht möglich.

§ 21 Teilnahmebescheinigungen

(1) Für die Zulassung zu Modulprüfungen nach Maßgabe des § 2 ist die regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit in den Praktika, Seminaren und Übungen Voraussetzung. Die Teilnahmebescheinigung wird nach Abschluss der Lehrveranstaltungen von der oder dem Lehrenden ausgestellt.

(2) § 15 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung.

III. DAS STUDIUM

§ 22

Modulprüfungen des Studiums; Zulassungsvoraussetzungen

In den folgenden Modulen ist je eine Modulprüfung abzulegen:

Module	Semester	CP	Modulprüfung zum Ende des ...	Abschluss durch	Zulassungsvoraussetzung
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	1. Sem.	3	2. Sem.	Klausur / mdl. Prüfung	Teilnahmebescheinigung (Übung)
	2. Sem.	5			
Internationale Volkswirtschaftslehre	1. Sem.	5	1. Sem.	Klausur / mdl. Prüfung	Teilnahmebescheinigung (Übung)
Grundlagen des Konstruierens	1. Sem.	5	1. Sem.	Klausur / mdl. Prüfung	Teilnahmebescheinigung (Übung)
Mathematik	1. Sem.	2	2. Sem.	Klausur / mdl. Prüfung	Teilnahmebescheinigung (Übung)
	2. Sem.	6			
Projektmanagement	1. Sem.	5	1. Sem.	Klausur / mdl. Prüfung	Teilnahmebescheinigung (Übung und Seminar)
Technische Mechanik	2. Sem.	5	2. Sem.	Klausur / mdl. Prüfung	Teilnahmebescheinigung (Übung)
Grundlagen der Informatik und Programmierung	2. Sem.	2	3. Sem.	Klausur / mdl. Prüfung	Teilnahmebescheinigung (Übung und Praktikum)
	3. Sem.	5			
Managementkompetenz	2. Sem.	2	3. Sem.	Hausarbeit	
	3. Sem.	3			
Seminar Betriebswirtschaftslehre	3. Sem.	4	3. Sem.	Hausarbeit	
Physik und Umwelt	3. Sem.	4	4. Sem.	Klausur / mdl. Prüfung	Teilnahmebescheinigung (Übung und Praktikum)
	4. Sem.	5			
Statistik	3. Sem.	4	3. Sem.	Klausur / mdl. Prüfung	Teilnahmebescheinigung (Übung)
Rechnungswesen	4. Sem.	5	5. Sem.	Klausur / mdl. Prüfung	Teilnahmebescheinigung (Übung)
	5. Sem.	4			
Datenbanken	4. Sem.	5	5. Sem.	Kombiprüfung (Hausarbeit und Klausur/mdl. Prüfung)	
	5. Sem.	5			
Recht	4. Sem.	5	4. Sem.	Klausur / mdl. Prüfung	Teilnahmebescheinigung (Übung)
Werkstoffkunde und -prüfung	5. Sem.	5	5. Sem.	Klausur / mdl. Prüfung	Teilnahmebescheinigung (Übung und Praktikum)
Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik	5. Sem.	5	5. Sem.	Klausur / mdl. Prüfung	Teilnahmebescheinigung (Übung und Praktikum)
Business Communication	5. Sem.	1	6. Sem.	Kombiprüfung (Klausur und mündl. Prüfung)	
	6. Sem.	6			
Unternehmensmanagement	6. Sem.	4	7. Sem.	Klausur / mdl. Prüfung	Teilnahmebescheinigung (Übung)
	7. Sem.	3			
Automatisierungstechnik	6. Sem.	5	6. Sem.	Klausur / mdl. Prüfung	Teilnahmebescheinigung (Übung und Praktikum)
Fertigungsverfahren	7. Sem.	3	8. Sem.	Klausur / mdl. Prüfung	Teilnahmebescheinigung (Übung und Praktikum)
	8. Sem.	6			
Investition und Finanzierung	7. Sem.	5	7. Sem.	Klausur / mdl. Prüfung	Teilnahmebescheinigung (Übung)
Qualitätsmanagement	8. Sem.	5	8. Sem.	Klausur / mdl. Prüfung	Teilnahmebescheinigung (Übung)

Module	Semester	CP	Modulprüfung zum Ende des ...	Abschluss durch	Zulassungsvoraussetzung
Seminar Fertigungstechnik	9. Sem.	4	9. Sem.	Hausarbeit	
Wahlpflichtmodul (1 aus 4 Modulen ist zu wählen)					
1: Software-Engineering	6. Sem.	5	6. Sem.	Klausur / mdl. Prüfung	Teilnahmebescheinigung (Praktikum)
2: Informations- und Kommunikationssysteme	6. Sem.	5	6. Sem.	Klausur / mdl. Prüfung	Teilnahmebescheinigung (Praktikum)
3. Internationales Management	6. Sem.	5	6. Sem.	Klausur / mdl. Prüfung	Teilnahmebescheinigung (Übung)
4. Unternehmenssimulation	6. Sem.	5	6. Sem.	mündl. Prüfung	Teilnahmebescheinigung (Übung)
Wahlpflichtmodul (1 aus 2 Modulen ist zu wählen)					
1: Grundlagen der Verfahrenstechnik	7. Sem.	5	7. Sem.	Klausur / mdl. Prüfung	Teilnahmebescheinigung (Übung)
2: Einführung in die 3D-Konstruktion	7. Sem.	5	7. Sem.	Hausarbeit	
Wahlpflichtblock (1 aus 2 Blöcken ist zu wählen)					
Block 1:					
Marketing	7. Sem.	4	8. Sem.	Klausur / mdl. Prüfung	Teilnahmebescheinigung (Übung)
	8. Sem.	5			
Seminar Marktforschung	8. Sem.	4	9. Sem.	Hausarbeit	
	9. Sem.	1			
Block 2:					
Produktionsplanung und -steuerung	7. Sem.	4	8. Sem.	Klausur / mdl. Prüfung	Teilnahmebescheinigung (Übung)
	8. Sem.	5			
Seminar Produktionsplanung und -steuerung	8. Sem.	4	9. Sem.	Hausarbeit	
	9. Sem.	1			

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet selbständig mit den erprobten wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden zu bearbeiten. Der Umfang der Bachelorarbeit sollte etwa 40 Textseiten à 35 Zeilen betragen.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, die oder der gemäß § 7 Abs. 1 prüfungsberechtigt ist, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine mit einem entsprechenden Lehrauftrag betraute Person gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuung der Bachelorarbeit bestellen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Themenstellung der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 24 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer

1. an einer der beteiligten Fachhochschulen für den Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieur eingeschrieben oder als Zweithörerin oder als Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen ist,
2. alle Modulprüfungen bis zum 5. Fachsemester (einschließlich) gemäß § 22 bestanden hat und insgesamt in den Modulprüfungen des Studiums (§ 22) 131 Leistungspunkte erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit soll in der Regel zum Ende des achten Fachsemesters erfolgen. Er ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung in einem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder eine der in Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

§ 25 Ausgabe, Bearbeitung, Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Ausgabe und die Festlegung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der die Bachelorarbeit betreuenden Person gestellt. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das gestellte Thema der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben worden ist; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt mindestens ein und höchstens drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist der Bearbeitungszeit von bis zu vier Wochen gewähren. Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats des Bearbeitungszeitraums ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung gemäß § 10 Abs. 3 einer „nicht ausreichend“ bewerteten Bachelorarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Im Fall einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX der Kandidatin oder des Kandidaten findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch ein Postbeförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Neben der Papierform ist immer ein Exemplar in elektronischer Form abzugeben, so dass Texte und Zitate entnommen werden können.

(6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten, von denen eine oder einer Professorin oder Professor einer der am Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen beteiligten Fachhochschulen sein muss. Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit ist eine oder einer der Prüfenden. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Bachelorarbeit durch die Prüfenden wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 9 Abs. 4 gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit gemäß § 9 Abs. 4 aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen der drei Prüfenden. Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als ausreichend oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten ausreichend oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der oder dem Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit mitzuteilen. Die Bekanntgabe der Bewertung durch Aushang oder andere hochschulübliche Medien (z.B. Internet) ist ausreichend.

(7) Durch das Bestehen der Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte erworben.

§ 26 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen sowie ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit der Kandidatin oder dem Kandidaten erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 24 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit sowie die Einschreibung an einer der beteiligten Fachhochschulen für den Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder die Zulassung als Zweithörerin oder als Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG nachgewiesen sind,
2. wenn sie oder er im Studium 177 Leistungspunkte erworben hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 2 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald dem Prüfungsausschuss alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 24 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung mit einer Zeitdauer von mindestens 30 Minuten, maximal 45 Minuten durchgeführt und von den Prüfenden der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 25 Abs. 6 Satz 6 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(5) Durch das Bestehen des Kolloquiums werden 3 Leistungspunkte erworben.

IV. ERGEBNIS DER BACHELORPRÜFUNG; ZUSATZMODULE

§ 27

Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den nach dieser Bachelorprüfungsordnung vorgeschriebenen Modulprüfungen für das Studium 165 Leistungspunkte sowie durch die Bachelorarbeit und das Kolloquium 15 Leistungspunkte erworben worden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten stellt der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.

(3) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 28

Gesamtnote, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den Noten der Bachelorarbeit (gewichtet mit 17%), des Kolloquiums (gewichtet mit 3%) und dem nach den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen des Studiums (gewichtet mit 80%) gemäß § 9 Abs. 4 gebildet. Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma auf dem Zeugnis ausgewiesen und beim Festsetzen der Gesamtnote zugrunde gelegt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Notendurchschnitt der Gesamtnote gleich oder besser als 1,3) wird abweichend von § 9 Abs. 4 das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Bachelorzeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Bachelorzeugnis wird mit dem Siegel der jeweiligen Hochschule versehen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung enthält:

1. alle vorgeschriebenen Module des Studiums mit den dabei erzielten Noten und den zugehörigen Leistungspunkten,
2. das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die zugehörigen Leistungspunkte,
3. die Note des Kolloquiums sowie die zugehörigen Leistungspunkte,
4. die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß Absatz 1,
5. die ECTS-Note der Bachelorprüfung gemäß Absatz 4,
6. gegebenenfalls die Bezeichnungen und Noten der Prüfungen in Zusatzmodulen (§ 29).

Nach der jeweiligen Note ist in Klammern die gegebenenfalls gemäß § 9 Abs. 3 um 0,3 verminderte oder erhöhte oder die gemäß § 9 Abs. 2 und 4 und die gemäß Abs. 1 als arithmetisches Mittel errechnete Notenziffer anzugeben. Ferner ist der Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen anzugeben. Das Bachelorzeugnis wird zweisprachig in Deutsch und in Englisch ausgestellt.

(4) Die ECTS-Note der Bachelorprüfung wird nach dem Europäischen Credit-Transfer-System nach folgender Einteilung vergeben

A	die besten	10%,
B	die nächsten	25%,
C	die nächsten	30%,
D	die nächsten	25%,
E	die nächsten	10%,

alternativ zur ECTS-Note kann auch eine ECTS-Einstufungstabelle angegeben werden.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades „Bachelor of Science“ beurkundet. Die Bachelorurkunde wird entweder von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder der Leiterin bzw. dem Leiter des Fachbereichs oder der Einrichtung, der oder die das Studienangebot vertritt, und der oder dem Prüfungsbeauftragten unterzeichnet und mit dem Siegel der jeweiligen Hochschule versehen.

(6) Als weiteres Dokument wird das Diploma Supplement ausgestellt, orientiert an den Maßgaben der Hochschulrektorenkonferenz.

§ 29 Zusatzmodule

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als in den in der Bachelorprüfungsordnung vorgeschriebenen Modulen einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote gemäß § 28 nicht berücksichtigt.

(2) Als Prüfung in einem Zusatzmodul gilt auch, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in dem nicht als Wahlprüfungsmodul bestimmten Wahlpflichtmodul gemäß § 22 eine Modulprüfung ablegt. In diesem Fall gilt die zuerst abgelegte Prüfung als die vorgeschriebene Prüfung, es sei denn, dass die Kandidatin oder der Kandidat vor der ersten Prüfung etwas anderes bestimmt hat oder von der Möglichkeit des Wechsels gemäß § 14 Abs. 4 Gebrauch gemacht hat.

(3) Wahlmodule werden in der Regel nicht mit einer Prüfung abgeschlossen. Sofern in einem Wahlmodul eine Prüfung abgelegt wird, die nach Anforderung und Verfahren den Bestimmungen der §§ 14 bis 19 entspricht, gilt dies als Prüfung in einem Zusatzmodul gemäß Absatz 2.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss jeder Prüfungsleistung wird dem Prüfling auf Antrag bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse Einsicht in ihre oder seine jeweiligen Prüfungsunterlagen gewährt. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von den Prüfenden geregelt.

§ 31 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis oder eine unrichtige Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein berichtigtes Prüfungszeugnis bzw. eine berichtigte Bescheinigung zu erteilen.

(4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 32 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung und Veröffentlichung

(1) Diese Bachelor-Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2012 in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum und der Fachhochschule Münster veröffentlicht.

(2) Die Regelungen dieser Bachelor-Prüfungsordnung gelten erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2012/13 im ersten Fachsemester im Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen eingeschrieben sind. Für Studierende des Verbundstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen findet die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) vom 10. März 2008, zuletzt geändert durch Ordnung vom 29. August 2011, mit folgender Maßgabe bis zum Ablauf des Sommersemesters 2018 weiterhin Anwendung:

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Bachelor-Prüfungsordnung und dem Studienverlaufsplan können in dem Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

Prüfungen in Modulen des 1. Fachsemesters:	Wintersemester 2013/14
Prüfungen in Modulen des 2. Fachsemesters:	Sommersemester 2014
Prüfungen in Modulen des 3. Fachsemesters:	Wintersemester 2014/15
Prüfungen in Modulen des 4. Fachsemesters:	Sommersemester 2015
Prüfungen in Modulen des 5. Fachsemesters:	Wintersemester 2015/2016
Prüfungen in Modulen des 6. Fachsemesters:	Sommersemester 2016
Prüfungen in Modulen des 7. Fachsemesters:	Wintersemester 2016/2017
Prüfungen in Modulen des 8. Fachsemesters:	Sommersemester 2017
Prüfungen in Modulen des 9. Fachsemesters:	Wintersemester 2017/18

Die Bachelorarbeit und das Kolloquium gemäß der Bachelor-Prüfungsordnung vom 10. März 2008, zuletzt geändert durch Ordnung vom 29. August 2011, müssen bis zum 31.08.2018 abgeschlossen sein.

Diese Bachelor-Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch die Präsidien der Fachhochschule Südwestfalen und der Fachhochschule Münster sowie des Präsidiums der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachausschusses für den Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 25.09.2012 erlassen.

Iserlohn, Bochum, Münster, den 16.10.2012

Fachhochschule Südwestfalen
Der Präsident

Hochschule Bochum
Der Präsident

Fachhochschule Münster
Die Präsidentin

Professor Dr. Schuster

Professor Dr. Sternberg

Professor Dr. von Lojewski

Anlage: Studienplan

FH Südwestfalen, Hagen HS Bochum FH Münster, Steinfurt		Verbundstudiengang Bachelor of Science Wirtschaftsingenieurwesen				
Semester	Module					
1 20 ECTS	1.1 Allgemeine BWL (Allgemeine BWL 1)) 3 V / 1 Ü, 3 ECTS Klausur	1.2 Internationale VWL 2 V / 2 Ü, 5 ECTS Klausur	1.3 Grundlagen des Konstruierens 2 V / 2 Ü, 5 ECTS Klausur		1.4 Mathematik (Mathematik 1) 1 V / 2 Ü, 2 ECTS Klausur	1.5 Projektmanagement 1 V / 1 S / 1 Ü, 5 ECTS Klausur
2 20 ECTS	(Allgemeine BWL 2) 3 V / 1 Ü, 5 ECTS Klausur		2.1 Technische Mechanik 2 V / 2 Ü, 5 ECTS Klausur	2.2 Grundlagen der Informatik und Programmierung (G.d. Informatik und Progr. 1) 2 V / 2 P, 2 ECTS Klausur	(Mathematik 2) 2 V / 2 Ü, 6 ECTS Klausur	2.3 Managementkompetenz (Managementkompetenz 1) 1 V / 1 P, 2 ECTS Klausur
3 20 ECTS	3.1 Seminar BWL 2 S, 4 ECTS Hausarbeit		3.2 Physik und Umwelt (Physik und Umwelt 1) 2 V / 2 Ü, 4 ECTS Klausur	(G.d. Informatik und Progr. 2) 2 V / 2 P, 5 ECTS Klausur	3.3 Statistik 2 V / 2 Ü, 4 ECTS Klausur	(Managementkompetenz 2) 1 V / 1 P, 3 ECTS Hausarbeit
4 20 ECTS	4.1 Rechnungswesen (Rechnungswesen 1) 2 V / 2 Ü, 5 ECTS Klausur		(Physik und Umwelt 2) 2 V / 1 Ü / 1 P, 5 ECTS Klausur	4.2 Datenbanken (Datenbanken 1) 2 V / 2 P, 5 ECTS Kombiprüfung (Hausarbeit)		4.3 Recht 2 V / 2 Ü, 5 ECTS Klausur
5 20 ECTS	(Rechnungswesen 2) 2 V / 2 Ü, 4 ECTS Klausur	5.1 Werkstoffkunde und -prüfung 2 V / 1 Ü / 1 P, 5 ECTS Klausur	5.2 Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik 2 V / 1 Ü / 1 P, 5 ECTS Klausur	(Datenbanken 2) 2 V / 2 P, 5 ECTS Kombiprüfung (Klausur)		5.3 Business Communication (Business Communic. 1) 2 Ü, 1 ECTS Klausur
6 20 ECTS		6.1 Unternehmensmanagement (Unternehmensmanagement 1) 2 V / 2 Ü, 4 ECTS Klausur	6.2 Automatisierungstechnik 2 V / 1 Ü / 1 P, 5 ECTS Klausur	6.3 Software-Engineering 2V/2P, Klausur oder 6.4 Inform.- und Kommunik.-systeme 2V/2P, Klausur oder 6.5 Internationales Management 2V/2Ü, Klausur oder 6.6 Unternehmenssimulation 1V/3Ü, mündl. Prüfung 5 ECTS		(Business Communic. 2) 4 Ü, 6 ECTS Kombiprüfung Klausur und mündl. Prüfung
7 20 ECTS	7.1 Marketing oder 7.2 PPS (Marketing 1 oder PPS 1) 2 V / 2 Ü, 4 ECTS Klausur	(Unternehmensmanagement 2) 1 V / 1 Ü, 3 ECTS Klausur	7.3 Fertigungsverfahren (Fertigungsverfahren 1) 2 V / 2 Ü, 3 ECTS Klausur	7.4 G.d. Verfahrenstechnik oder 7.5 3D-Konstruktion 2V/2Ü o. 1V/2Ü/1P, 5ECTS Klausur oder Hausarbeit	7.6 Investition und Finanzierung 2 V / 2 Ü, 5 ECTS Klausur	
8 20 ECTS	(Marketing 2 oder PPS 2) 2 V / 2 Ü, 5 ECTS Klausur	8.1 Seminar Marktforschung oder 8.2 Seminar PPS 1 V / 1 S, 4 ECTS Klausur	(Fertigungsverfahren 2) 2 V / 1 Ü / 1 P, 6 ECTS Klausur			8.3 Qualitätsmanagement 2 V / 2 Ü, 5 ECTS Klausur
9 20 ECTS		1 V / 1 S, 1 ECTS Hausarbeit	9.1 Seminar Fertigungstechnik 2 S, 4 ECTS Hausarbeit	Bachelor Thesis (12 ECTS) und Kolloquium (3 ECTS)		
Zusatzmodule (reine Wahlfächer) z.B. Innovationsmanagement, Projekt Programmierung					Gesamt: 138 SWS / 180 ECTS	